

Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

Vertragsnummer: ANV _____

Zwischen

BEW Netze GmbH
Sonnenweg 30
51688 Wipperfürth

- nachfolgend „Netzbetreiber“ oder „VNB“ genannt -

und

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ oder „Kunde“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des dem Kunden in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“ zugeordneten Netzanschlusses zwecks Entnahme elektrischer Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahmestelle durch den Kunden in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang.

Einzelheiten des Netzanschlusses und der Entnahmestelle sind der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ zu entnehmen.

§ 2 Hauptleistungspflichten

Der VNB stellt dem Kunden den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie im Rahmen der in der Vertragsanlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ vereinbarten Netzanschlusskapazität zur Verfügung.

Der Kunde ist berechtigt, elektrische Energie an den in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahmestellen zu entnehmen, sofern für diese eine Bilanzkreiszuordnung besteht.

§ 3 Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

1. „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“
2. „Allgemeine Anschlussbedingungen (Strom)/Anschlussnutzung“
3. „Technische Anschlussbedingungen (Strom)“
4. „Preisregelung (Strom)/Anschlussnutzung“
5. „Begriffsbestimmungen“
6. „Ergänzungsvereinbarung zum Anschlussnutzungsvertrag“

§ 4 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am TT-MM-JJJJ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen die Anschlussnutzung betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

§ 5 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der VNB ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.

Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist 51688 Wipperfürth.

Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

..... den

(Ort)

(Datum)

.....
(Name)

Wipperfürth den

(Ort)

(Datum)

i. V. Thomas Erbslöher

i. A. Michael Kaps

BEW Netze GmbH